



Praxis Datenschutz

Datenschutz bei künstlicher Intelligenz

Beim Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) sind auch Aspekte des Datenschutzes zu berücksichtigen. Was konkret zu beachten ist, zeigen diese Praxisempfehlungen.

Berlin, November 2025

Datenschutz: Einer von vielen Aspekten bei der KI-Nutzung

Beim Einsatz von KI-Anwendungen finden Vorschriften aus unterschiedlichsten Rechtsbereichen Anwendung. So sind neben Regelungen der europäischen KI-Verordnung u.a. das Urheberrecht bei der Verwendung und Erstellung von Bildern und Texten oder der Datenschutz bei der Eingabe personenbezogener Daten zu beachten. Die nachfolgenden Hinweise behandeln ausschließlich praxisrelevante Aspekte des Datenschutzes bei der Anwendung von KI-Tools. Darüberhinausgehende Tipps und KI-Handreichungen finden Sie auf der [Webseite des ZDH](#).

Wann ist Datenschutz beim Einsatz von KI zu beachten?

Die Nutzung von KI ist für sich genommen nicht datenschutzrelevant. Der Datenschutz ist aber dann zu beachten, wenn beim Einsatz von KI personenbezogene Daten verwendet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf eine lebende Person zulassen (z.B. Name, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, etc.). Solange solche personenbezogenen Daten nicht durch eine KI verarbeitet werden, findet der Datenschutz keine Anwendung.

➔ ***Es ist grundlegend zu empfehlen, bei der KI-Nutzung auf die Verwendung personenbezogener Daten zu verzichten.***

- Prüfen Sie, ob bei der Nutzung von KI-Tools die Eingabe personenbezogener Daten zwingend erforderlich ist. Häufig sind solche Daten nicht notwendig.
- Ansonsten ist eine vorherige Pseudonymisierung oder Anonymisierung der Daten angezeigt.

Checkliste: Datenschutzmaßnahmen

Ist es unerlässlich, personenbezogene Daten bei Nutzung einer KI zu verwenden, müssen bestimmte Datenschutzvorgaben beachtet werden. Vor der Einführung einer KI in die Arbeitsprozesse Ihres Handwerksbetriebs sollten Sie folgende Aspekte prüfen:

- **Keine Nutzung auf privaten Geräten**
KI-Nutzungen für betriebliche Zwecke sollten immer über dienstliche Geräte erfolgen und die Verwendung privater Geräte von Beschäftigten untersagt werden.
- **Auftragsverarbeitung mit KI-Anbietern schließen**
Wird ein KI-Tool eines Drittanbieters verwendet, muss ein sog. Datenschutz-Auftragsverarbeitungsvertrag (AV) geschlossen werden.

Bei großen Anbietern (Microsoft, Apple, etc.) enthalten i.d.R. die Nutzungsbestimmungen bereits den erforderlichen AV. Bitte prüfen Sie dies.

■ Rechtsgrundlage

Die Verwendung personenbezogener Daten bedarf immer einer rechtlichen Befugnis. Das kann entweder eine gesetzliche Erlaubnis oder die Einwilligung der betroffenen Personen sein, deren Daten verarbeitet werden. Einwilligungen können z.B. im Zusammenhang mit der Nutzung von Beschäftigtendaten durch den Arbeitgeber erforderlich sein eingeholt werden. Beachten Sie hierbei die Anforderungen an Einwilligungen von Beschäftigten (siehe hierzu Praxis Recht „Beschäftigtendatenschutz“).

■ Daten minimieren

Werden mithilfe von KI personenbezogene Daten verarbeitet, ist stets der Grundsatz der Datenminimierung konsequent zu beachten, d.h. es dürfen nur zwingend erforderliche Daten verwendet werden. So sind z.B. bei analytischen KI-Tools zur Optimierung von Betriebsprozessen i.d.R. Finanz- und Wirtschaftsdaten erforderlich, die Bezeichnung/Namen von Kunden, Lieferanten oder Beschäftigten sind dagegen für den Nutzungszweck irrelevant.

■ Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) ergreifen

Bei jeder Datennutzung gilt es, durch geeignete TOMs sicherzustellen, Datenschutzvorfällen vorzubeugen und z.B. Datenlecks, den Zugriff Unbefugter oder eine zweckwidrige Datennutzung zu vermeiden. Im Zusammenhang mit KI-Tools sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die KI-Anwendung ausschließlich mit zulässigen (sog. kuratierten) Daten trainiert wurde oder neu eingegebene Daten nicht zum weiteren Training verwendet werden.

Dies kann in der Regel mit kostenpflichtigen Pro-Tools gewährleistet werden. Bei kostenfreien Modellen besteht für gewöhnlich keine Einflussmöglichkeit auf die Nutzung seiner Daten durch den Betreiber.

■ Verbot automatisierter Entscheidungen beachten

Es ist unzulässig, Entscheidungen ausschließlich automatisiert zu treffen, die gegenüber einer Person rechtliche Wirkung entfalten. So bedarf z.B. die Entscheidung über einen Vertragsschluss oder die Kündigung von Beschäftigten zumindest einer menschlichen Mitentscheidung.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94